

# STATUTEN FUSSBALLCLUB FC KULM

---

## ZWECK DES VEREINS

---

Der Fussballklub Kulm wurde am 31. Mai 1930 in Unterkulm gegründet. Nach den Grundsätzen des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) bezweckt der Verein die Ausübung des Fussballsportes, die Steigerung der persönlichen körperlichen Leistungsfähigkeit und die Pflege der Freundschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

---

## MITGLIEDSCHAFT

---

Der Verein besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) Freimitgliedern
- c) Seniorenmitgliedern
- d) Aktivmitgliedern
- e) Juniorenmitgliedern
- f) Passivmitgliedern

## MITGLIEDSCHAFT

Als Mitglied in den Verein kann jede Person aufgenommen werden, die in bürgerlichen Ehren und Rechten steht und einen guten Ruf genießt. Das Aufnahmegesuch ist mündlich oder schriftlich an den Vorstand einzureichen.

## MITGLIEDER

### a) Ehrenmitglieder

Mitglieder und Gönner des Vereines, die sich um denselben besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dem Ehrenmitglied wird eine vom Vorstand zu bestimmende Anerkennung überreicht.

### b) Freimitglieder

Freimitglied kann werden, wer seinen Vereinspflichten jederzeit vorbildlich nachgekommen ist. Sie werden auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung ernannt. Sie erhalten eine vom Vorstand zu bestimmende Anerkennung. Freimitglieder sind von jeder Beitragspflicht entbunden.

### e) Seniorenmitglieder

Seniorenmitglied kann werden, wer das 32. Altersjahr angetreten und den Wunsch hegt, sich im Schosse des Vereines in ungezwungener Weise sportlich zu betätigen.

### d) Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann dem Verein beitreten, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat. Kein Aktivmitglied des Fussballklubs Kulm kann gleichzeitig Aktivmitglied eines anderen Fussballklubs sein.

### e) Juniorenmitglieder

Als Junioren können Mädchen und Knaben aufgenommen werden, die das vom SFV vorgeschriebene Alter erreicht haben.

### ~ Passivmitglieder

Passivmitglieder rekrutieren sich aus Freunden und Gönnern des Fussballklubs, welche gewillt sind, den Verein finanziell und moralisch zu unterstützen.

#### AUFNAHME

Aktiv- und Seniorenmitglieder können durch den Vorstand in den Verein aufgenommen werden, unter Bekanntgabe der Mutationen an der Vereinsversammlung, welcher das Einspracherecht zusteht.

#### WAHL- UND STIMMRECHT

Sämtliche Ehren-, Frei- und Seniorenmitglieder sind den Aktiven in den Stimm- und Wahlrechten gleichgestellt. Passivmitglieder haben beratende Stimme.

#### AUSTRITT

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied frei. Er erfolgt schriftlich auf Saison- oder Vereinsjahrende. Das austretende Mitglied ist bis zu seinem Austritt beitragspflichtig. Übertritte werden vom Vorstand gemäss Vorschriften des SFV erledigt.

#### AUSSCHLUSS

Der Ausschluss aus dem Verein wird von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen. Er kann bei Nichtleisten der Beiträge, wegen grober Pflichtverletzung oder wegen unsportlichem Benehmen ausgesprochen werden. Ausgeschlossene Mitglieder können beim SFV gesperrt werden.

Ausgetretene Mitglieder sowie gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

---

#### FINANZIELLES

---

#### EINNAHMEN

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Jahresbeiträgen, Bussen, Matcheinnahmen und Platzeinnahmen bei allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereines sowie freiwilligen Beiträgen und Geschenken Jahresbeiträge werden alljährlich an der Generalversammlung festgelegt.

Die Gründe für Bussen:

Unentschuldigtes Fernbleiben bei Versammlungen, Generalversammlungen, Wettspielen sowie bei unsportlichem Verhalten. Die Bussen werden alljährlich an der Generalversammlung festgelegt und vom Vorstand ausgesprochen.

#### BEITRAGSPFLICHT

Jedes Vereinsmitglied ist beitragspflichtig. Ausgenommen sind Ehren- und Freimitglieder sowie die Mitglieder des Vorstandes.

#### ERLASS BEITRÄGE

Dem Vorstand steht das Recht zu, in ausserordentlichen Fällen und nach eingehender Prüfung der Verhältnisse, bedürftigen Mitgliedern ihre Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

#### VEREINSJAHR

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

---

## LEITUNG UND VERWALTUNG

---

### ORGANE

Zur Leitung seiner Angelegenheiten wählt der Verein einen Vorstand von fünf bis sieben Mitgliedern. Ihm unterstehen Subkommissionen. Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Er besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Sekretär
- Juniorenobmann
- Seniorenobmann

### AUFGABEN VORSTAND

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Vertretung des Vereines nach aussen
- Handhabung der Statuten und Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Festsetzung der Traktanden und Anträge an die Generalversammlung
- Vorbereitung und Durchführung des Spielbetriebes
- Wahl der Delegierten in die Verbände
- Beschlussfassung der Ausgaben gemäss Budget
- Vorbereitung und Durchführung der Vereinsanlässe

### RECHTSVERBINDLICHE UNTERSCHRIFTEN

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident führt zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstands Kollektivunterschrift zu zweien. Diese Unterschriften sind rechtsverbindlich für den Verein.

### BESCHLÜSSE

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit. Der Präsident stimmt mit. Ergibt sich Stimmgleichheit, so zählt seine Stimme doppelt. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern beschlussfähig.

### ÜBERTRAGUNG FUNKTIONEN

Der Vorstand ist befugt, die Besorgung der verschiedenen Funktionen auf Mitglieder beliebig und den jeweiligen Verhältnissen entsprechend zu übertragen. Er hat jedoch Folgendes zu beachten:

Der Präsident leitet die Versammlungen des Vereines und des Vorstandes und veranlasst die Einberufung. Er trifft alle im Interesse des Vereines nötig erscheinenden Anordnungen, soweit sie nicht anderen Organen zufallen.

- Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle in allen Funktionen.
- Der Aktuar führt die Protokolle der Versammlungen und des Vorstandes. Er besorgt die Korrespondenzen.
- Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und den Einzug der Mitgliederbeiträge. Er präsentiert die revidierte Jahresrechnung an der Generalversammlung.
- Der Sekretär besorgt alle mit dem Spielbetrieb zusammenhängenden Aufgebote und Korrespondenzen.
- Der Juniorenobmann ist für den Spielbetrieb der Junioren verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung der Verbandsvorschriften.
- Der Seniorenobmann ist für den Spielbetrieb der Senioren verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung der Verbandsvorschriften.

## AMTSDAUER

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr, nach Ablauf dieser Frist sind sämtliche Mitglieder wieder wählbar. Demissionen haben drei Monate vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

---

---

VERSAMMLUNGEN, WAHLEN UND ABSTIMMUNG

---

---

## GENERALVERSAMMLUNG (GV)

Die ordentliche Generalversammlung findet im Februar statt. An der GV sind folgende Traktanden vorzusehen:

1. Appell, 2. Protokoll, 3. Wahl der Stimmzähler. 4. Präsidialbericht. 5. Revisoren- und Kassabericht, 6. Festsetzung der Bussen und Beiträge, 7. Materialbericht, 8. Bericht der Trainer, 9. Mutationen, 10. Wahl des Tagespräsidenten, 11. Wahl des Vorstandes, 12. Wahl der Juniorenkommission, 13. Wahl der Rechnungsrevisoren, 14. Wahl des Platzwartes, 15. Anträge aus dem Mitgliederkreis, 16. Ehrungen, 17. Verschiedenes und Umfrage.

## ANTRÄGE

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens bis 14 Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand einzureichen.

## VERSAMMLUNGEN

Versammlungen haben nach Bedürfnis stattzufinden. 21 Tage vor der GV und übrigen Versammlungen sind die Mitglieder im Besitze einer Traktandenliste.

## BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Jede ordnungsgemäss durch Bekanntgabe einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Anträge, welche nicht auf der Traktandenliste figurieren, können nur mit Zustimmung *von* 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder behandelt werden. Beschlussfassung darüber kann erst an der nächsten Versammlung erfolgen.

## WIEDERERWÄGUNGSANTRÄGE

Wiedererwägungsanträge unterliegen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der folgenden Versammlung.

## WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

Die Wahlen und Abstimmungen werden in offener Abstimmung vorgenommen. Dabei entscheidet das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Sofern es jedoch die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangen, hat geheime Abstimmung zu erfolgen.

## TEILNAHME-OBUGATORIUM

Der Besuch der Generalversammlung und der Versammlungen ist für Ak1ivmitglieder obligatorisch.

## AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

Sofern der Vorstand oder die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden, für welche die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Generalversammlung.

## KLUBFARBEN

Die Klubfarben sind blau-weiss.

---

**AUFLÖSUNG DES VEREINS**

---

Die Auflösung des Klubs kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Es sind hierfür 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Ein allfälliges Vereinsvermögen ist bei Auflösung des Klubs dem SFV für die Dauer von 10 Jahren zur Verwaltung zu übergeben. Sollte innert dieser Frist in Kulm ein neuer Verein mit demselben Namen gegründet werden, so geht das Vermögen an denselben über. Der SFV hat Anspruch auf Zinsen. Andernfalls verfällt das Vermögen zu Gunsten des SFV. Ein allfälliges Inventar an brauchbarem Spielmaterial ist zu verkaufen und der Erlös dem Vermögen zuzuschlagen.

---

**ABSCHLUSSBESTIMMUNGEN**

---

Der Fussballclub Kulm erklärt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Verbandes und der FIFA für seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre als verbindlich.

Diese Statuten sind vom Zentralsekretariat des SFV genehmigt und treten damit in Kraft. Sie haben keine Rückwirkung und heben alle bisherigen Statuten und Reglemente des Fussballclubs Kulm auf.

Also beschlossen an der Generalversammlung vom 22. Februar 2002.

Der Präsident

Der Sekretär

Gerhard Maurer

Rolf Siegrist

Vorliegende Statuten wurden genehmigt durch den Zentralvorstand des SFV.